



# Förderverein

**FREIE KUNSTSCHULE STUTTGART**  
Akademie für Kunst und Design e.V.

## Satzung

des Fördervereins Freie Kunstschule Stuttgart  
Akademie für Kunst und Design e. V.

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen; er führt den Namen „Förderverein Freie Kunstschule Stuttgart e. V.“ Akademie für Kunst und Design.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2002.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Freie Kunstschule Stuttgart durch Mittelzuwendung sowie durch Herstellen und Pflege der notwendigen Verbindungen ideell und materiell zu unterstützen und dadurch die Bildung und Erziehung zu fördern.
2. Der Verein verschafft sich zu diesem Zweck seine Mittel durch Beiträge und Spenden. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle am Vereinszweck interessierten Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.  
Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme endgültig entscheidet; eine Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied bedarf keiner Begründung.



# Förderverein

FREIE KUNSTSCHULE STUTTGART  
Akademie für Kunst und Design e.V.

2. Die Mitgliedschaft wird auf die Dauer von mindestens einem Jahr erworben; sie endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß aus dem Verein oder Streichen aus der Mitgliederliste gem. Ziff. 5.
3. Die Kündigung hat schriftlich an das Präsidium zu erfolgen und ist nur auf Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Kalendermonaten zulässig.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Übergabeschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied – soweit ein Vereinsbeitrag zu entrichten ist – 3 Monate im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzt bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Präsidiums solche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die als besondere Förderer des Vereins anzusehen sind oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung

## §6 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus mindestens 2 Mitgliedern; er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der, wenn nur 2 Präsidiumsmitglieder gewählt werden, zugleich Schatzmeister ist. Die Präsidiumsmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds.



# Förderverein

**FREIE KUNSTSCHULE STUTTGART**  
Akademie für Kunst und Design e.V.

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten gemeinsam den Verein.
3. Das Präsidium wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsident einberufen; er ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Das Präsidium entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann das Präsidium Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Abstimmung fassen, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Satzung so wie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Präsidiums sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig; entstehende Aufwendungen können ihnen jedoch erstattet werden.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten durch unmittelbare schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen müssen, einberufen. Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen muß das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse oder das Wohl des Vereins es erfordert, sowie ferner, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen. Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, wenn die Benachrichtigung an die jeweils letzte von einem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift rechtzeitig abgesandt worden ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung, auf welcher das Präsidium einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten hat, findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Geschäftsbericht des Präsidiums muß eine Rechnungslegung enthalten.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie mindestens eines Rechnungsprüfers,
  - b) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
  - e) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr das Präsidium unterbreitet, sowie die ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Angelegenheiten,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten und im Falle der Verhinderung



# Förderverein

FREIE KUNSTSCHULE STUTTGART  
Akademie für Kunst und Design e.V.

beider von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## §8 Protokolle

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung ist von einem Schriftführer, den ggfs. der Sitzungs- oder der Versammlungsleiter bestimmt, ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Errichtung sowie der Tagesordnung anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## §9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. In derselben Mitgliederversammlung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Person des Abwicklers Beschluss zu fassen: sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die Landeshauptstadt Stuttgart mit der Auflage, es ist der Freien Kunstschule Stuttgart zuzuwenden. Besteht diese nicht mehr, ist das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke zu verwenden.

## §10 Schlussbestimmungen

1. Die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung sowie die Jahresrechnung des Vereins sind alljährlich von mindestens einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen.
2. Erachtet das Registergericht redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung für geboten oder erforderlich, so ist der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident ermächtigt, solche Anpassungen von sich aus vorzunehmen.

Stuttgart, den 10. November 2009